

**Zeitschrift:** Zoom-Filmberater  
**Herausgeber:** Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 34 (1982)  
**Heft:** 23

**Buchbesprechung:** Bücher zur Sache

**Autor:** Maurer, Thomas

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜCHER ZUR SACHE

## Der Clown zur Unterhaltung der Henker

*Siegfried Zielinski: «Veit Harlan. Analysen und Materialien zur Auseinandersetzung mit einem Film-Regisseur des deutschen Faschismus». Rita G. Fischer-Verlag, Frankfurt/Main, 1981 (232 Seiten, Fr. 36.-*

Veit Harlan: Fast 20 Jahre nach seinem Tod gehört dieser Schauspieler, Drehbuchautor, Theater- und Filmregisseur noch immer zu den bekannten Namen. Und wer sich nicht genau erinnert, dem wird spätestens beim Stichwort «Jud Süß» (1941) klar, dass er von Veit Harlan schon einmal gehört hat: Es ist jener Regisseur, der zur Zeit des deutschen Faschismus den «antisemitischen Hetzfilm par excellence» gestaltet haben soll.

In der Nachkriegszeit ist Harlan deswegen zweimal vor Gericht gestellt worden. Zweimal wurde geprüft, ob der Regisseur mit der Herstellung des Films «Jud Süß» Beihilfe zu einem «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» geleistet hat. Und sowohl 1949 als auch 1950 kam die Justiz zur Auffassung, dass es sich bei der Tätigkeit des Angeklagten nicht um ein «bewusstes und gewolltes Angriffsverhalten» gehandelt hat, so dass der «Spielleiter» Harlan in erster und in zweiter Instanz freigesprochen wurde.

Der Medienwissenschaftler Siegfried Zielinski stellt diese gerichtliche Untersuchung in den Mittelpunkt seiner ausserordentlich interessanten und materialreichen Analyse des beruflichen Werdegangs von Veit Harlan, der nach ersten Theatererfahrungen zwischen 1935 und 1945 bei 19 Filmproduktionen Regie führte – u. a. bei «Kolberg» (1945), der mit Produktionskosten von fast neun Millionen Reichsmark teuersten Produktion dieser Zeit. Harlan war einer der höchstbezahltesten und marketingmässig bestpositioniertesten «Spiellei-

ter» Nazi-Deutschlands und gehörte, u. a. versehen mit einem Professoren-Titel ehrenhalber, zur Crème de la Crème seiner Gesellschaft. Bereits diese Rahmendaten, die in einem ersten Teil des Buches ausführlich referiert werden, lassen erkennen, dass die Filmproduktion im deutschen Faschismus System hatte und «Jud Süß» nicht als isolierbares und exotisches Moment in einer Geschichte ohne Tradition und Kontinuität zu begreifen ist. Die Rolle und die Funktion, die dem Melodramatiker Harlan im und für den deutschen Faschismus insgesamt zukamen, standen bei der gerichtlichen Beurteilung seines Wirkens allerdings nicht zur Diskussion. Das Gericht hatte vielmehr nachzuprüfen, welchen spezifischen Anteil dem Regisseur Harlan an der Herstellung des Einzelfilms «Jud Süß» zukam. Ist ein Filmemacher überhaupt verantwortlich für das, was er tut?

Der Rechtssprechung kommt eine gewisse Verbindlichkeit zu, so dass bei der Wahrheitssuche der filmische Produktionsprozess etwas genauer unter die Lupe genommen werden musste. Und dabei kam das Gericht, wie Zielinski schreibt, zu einer «Antwort von filmhistorischer Tragweite: Es billigte dem Angeklagten den «Entschuldigungsgrund des Paragraphen 52 STGB, der Nötigung» zu und sprach Veit Harlan somit von persönlicher Schuld frei». Entscheidend ist aber nicht in erster Linie das Urteil selber, sondern der Weg, der dazu führte. Dieser Prozess wird von Zielinski ausserordentlich spannend und faktenreich nachgezeichnet, ohne dass er selber je das Wesentliche aus den Augen verliert. So gewinnt seine Darstellung immer stärker Lehrstückcharakter und wird zu einer Diskussion über die Methode von Filmbetrachtung: Der «kultursoziologische Kern des Urteils des Hamburger Landesgerichtes» ist, so resümiert der Autor, dass «Filme offensichtlich als Resultate komplexer gesellschaftlicher Zusammenhänge» begriffen werden müssen.

Bei einer solchen Erkenntnis, die ja heutzutage praktisch jeder unterschreibt, stehenzubleiben, wäre allerdings banal: Vielmehr muss sie als Aufforderung verstanden werden, dieses komplexe Ganze in seinen inneren Zusammenhängen fassbar zu machen. Erklärungsversuche wie der alles bestimmende «Propagandadiktator Goebbels», der mit seinem «Grünen Stift» selber in den einzelnen Drehbüchern herumzensierte, können angesichts der gesellschaftlichen und ökonomischen Potenzen der Filmindustrie im deutschen Faschismus eigentlich nur absurd wirken. Und Entschuldigungsgründe wie jener etwa der «völlig unabwendbaren Fakirwirkung Hitlers», die der gefeierte Renommierregisseur und künstlerische Grossverdiener Harlan für sich selber in seiner Autobiografie beansprucht, vermögen denn nur noch ein kritisches Licht auf den Urheber solcher «Einsichten» zu werfen. Die Hilflosigkeit, mit der – etwa in der Trennung von Propaganda- und andern Filmen – bisher grösstenteils auf den gesellschaftlichen Produktionsprozess Film im deutschen Faschismus reagiert wurde, ver-

mag Zielinski in seiner literaturkritischen Analyse selber exemplarisch deutlich zu machen: «hilfloser Antifaschismus», der zu moralisierenden Kategorien Zuflucht nimmt und es vor lauter Abscheu kaum noch wagt, seinen Gegenstand einmal richtig und genauer zu betrachten.

Wer in der Filmgeschichtsschreibung – und auch anderswo – so verfährt, dem muss denn der Faschismus der Nazi-Zeit auch als etwas vollständig Abgeschlossenes, Exotisches und letztlich Unerklärbares bleiben. Jener Typus des «nazistisch verwertenden Künstlers» – des Karrieristen um jeden Preis, von dem Zielinski mit Seitenblick auf Harlan spricht – wird für ihn nie zum Problem werden können. Und der nach wie vor weit verbreiteten Vorstellung von der Unabhängigkeit der Kunst, die ihre grösste Erfüllung in einer «gewissen Nutzlosigkeit» finden soll, wird er auch in Zukunft fröhnen können. Dass solche Ideologien mit das Schmieröl für die Vernichtungsmaschinerie des deutschen Faschismus waren, wird er kaum je erkennen...

Thomas Maurer

## FORUM DER LESER

### Zahlen die Schulen für das Fernsehen doppelt?

Viele Bürger haben die Konzessionserhöhungen für Radio und Fernsehen mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Wer Fernsehen in der Schule einsetzt, wird indirekt gleich nochmals zur Kasse gebeten, denn nach jahrelangen Verhandlungen – meist unter Ausschluss der Öffentlichkeit – hat es die SRG fertiggebracht, den Erziehungsdirektoren der Deutschschweizer Kantone ab 1982 gleich noch 130 000 Franken jährlich abzuknöpfen. Mit dem Geld sollen neben Sitzungen von Projekt- und Arbeitsgruppen zusätzliche Mehrkosten für Eigenproduktionen und Begleitmaterial finanziert werden. Für die übrigen Kosten will das Fernsehen DRS

mit 500 000 Franken aufkommen. Ob man die Sendungen auf Video aufzeichnen darf, muss von Fall zu Fall abgeklärt werden.

Erhebungen über Nachfrage, Themenauswahl und Qualität von SchulfernsehSendungen und ihren methodisch sinnvollen Einsatz scheinen für den Vertragsabschluss keine gemacht worden zu sein, oder sie sind in gewissen Schubladen verschwunden. Die SRG braucht sich ja nicht um die Meinung der Verbraucher in der Schule zu kümmern, darum wird das Schulfernsehen auch nicht in die Publikumsforschung der KONSO AG einbezogen, ausser einigen Vorausstrahlungen, die miserable Einschaltquoten zeigen. Die Expertenkommission der Erziehungsdirektoren für audiovisuelle Unter-